



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Juli 1964

Teil II Nr. 69

Tag

Inhalt

Seite

16.4.64 Verordnung Über das Statut der Staatlichen Plankommission..... 621

## Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission.

Vom 16. April 1964

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des in ihrem Programm festgelegten vollständigen und umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

In der Etappe des umfassenden Aufbaus d'S Sozialismus besteht die zentrale Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf ökonomischem Gebiet darin, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik entsprechend den besonderen Entwicklungsbedingungen unseres Landes zu gestalten.

Die Lösung dieser zentralen Aufgabe erfordert von allen Staats- und Wirtschaftsorganen eine höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Sie wird durch die organische Verbindung der wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit - in der Wirtschaft und der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung mit der umfassenden Anwendung der materiellen Interessiertheit durch das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel erreicht. Dadurch werden die ökonomischen Gesetze des Sozialismus besser ausgenutzt, eine optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte gesichert, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes verbessert und die schöpferische Initiative der Werktätigen gefördert.

Entsprechend den Grundsätzen und Merkmalen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip, wie sie auf dem VI. Parteitag begründet und auf der Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie der 5. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beraten und festgelegt wurden, ist die Arbeit der Staatlichen Plankommission zu qualifizieren und ihre Verantwortung bedeutend zu erhöhen.

Hauptinhalt der Arbeit der Staatlichen Plankommission als zentrales Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft muß die allseitige Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft zur Erschließung neuer Wege und Möglichkeiten für die weitere Entwicklung der Produktivkräfte, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie und Landwirtschaft sowie für die Mehrung des sozialistischen Eigentums und das Wachstum des Volkswohlstandes sein. Die Ausarbeitung und Durchführung der Jahres- und Perspektivpläne muß die ständige Entwicklung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen und der wissenschaftlich begründeten Leitungstätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft fördern.

I.

### Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission verwirklicht die Planung der Volkswirtschaft auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Die Staatliche Plankommission ist im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für die Ausarbeitung der wissenschaftlich begründeten Perspektivpläne und prinzipieller Probleme der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die Gesamtbilanzierung und Zusammenfassung der Jahrespläne auf der Grundlage der Planvorschläge des Volkswirtschaftsrates und der anderen zentralen staatlichen Organe sowie der Räte der Bezirke verantwortlich. Sie hat die Entwürfe der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, der Programme der führenden Zweige der Volkswirtschaft, der wichtigsten Konzeptionen und Direktiven sowie der Orientierungsziffern zum Perspektivplan und zum Jahresvolkswirtschaftsplan, der Direktive „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Entwicklung des technischen Niveaus der Produktion und